

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1957

Ausgegeben am 13. Dezember 1957

73. Stück

- 254.** Bundesgesetz: Abänderung des Abgabenrechtsmittelgesetzes.
255. Bundesgesetz: Gendarmeriedienstgesetz 1957.
256. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Allgemeinen Grundbuchgesetzes.
257. Bundesgesetz: Neufestsetzung der Termine und Fristen für die Kündigung sowie der Räumungsfristen im Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage.
258. Bundesgesetz: Neuerliche Änderung des Bundesgesetzes, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.
259. Bundesgesetz: Kulturgrosgesetz-Novelle 1957.
260. Bundesgesetz: 10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.
261. Bundesgesetz: Abänderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957.
262. Bundesgesetz: 4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938.
263. Bundesgesetz: Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.
264. Bundesgesetz: Abänderung des Heeresdisziplinargesetzes.

254. Bundesgesetz vom 20. November 1957, mit dem das Abgabenrechtsmittelgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der VIII. Abschnitt des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949, hat zu lauten:

„VIII. Abschnitt. Berufungskommissionen.

§ 28. (1) Für den Bereich jedes Bundeslandes ist eine Berufungskommission (§ 6 Z. 1 lit. a) zu bilden. Sie besteht aus zwei Gruppen von Mitgliedern, welche je in einer Liste zu vereinigen sind. Aus diesen Listen entnimmt der Präsident der Finanzlandesdirektion zum Zweck der Zusammenstellung der Berufungssenate (§ 35 Abs. 1) jeweils die erforderliche Anzahl der Senatsbeisitzer. Die erste Gruppe setzt sich aus den von den gesetzlichen Berufsvertretungen des Landes entsendeten Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der zweiten Gruppe werden vom Bundesministerium für Finanzen ernannt. Das Bundesministerium für Finanzen bestimmt die Zahl der von den einzelnen Berufsvertretungen zu entsendenden Mitglieder unter Berücksichtigung der Bedeutung der Berufsgruppen für die Steuerleistung im Land (in der Stadt Wien). Die Zahl der vom Bundesministerium für Finanzen zu ernennenden Mitglieder darf ein Drittel der von den gesetzlichen Berufsvertretungen zu entsendenden Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Neben den Mitgliedern der Berufungskommissionen ist nach den Grundsätzen des Abs. 1 die gleiche Anzahl von Stellvertretern zu bestellen und gleichfalls in je einer Liste zu vereinigen.

§ 29. (1) In die Berufungskommissionen dürfen nur Personen entsendet werden, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, zu Beginn des Jahres der Entsendung das 30. Lebensjahr vollendet haben und sich im Vollgenuß der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

(2) Ausgenommen von der Entsendung sind Personen, die sich eines Steuervergehens (mit Ausnahme der Steuerordnungswidrigkeiten) schuldig gemacht haben.

§ 30. (1) Ihre Entsendung können ablehnen: Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, der Landtage, Geistliche der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, Ordenspersonen und aktive öffentliche Lehrer, Bundes-, Landes- und Gemeindebeamte, dann Personen, die über 60 Jahre alt oder mit hindernden Körpergebrechen behaftet sind, endlich Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen Mitglieder einer Berufungskommission waren, während der folgenden sechs Jahre.

(2) Der Präsident der Finanzlandesdirektion entscheidet, ob die Ablehnung einer Entsendung begründet ist. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 31. (1) Wird die rechtzeitige Entsendung in die Kommissionen durch offenbares Verschul-

den einer gesetzlichen Berufsvertretung nicht vorgenommen oder wird von den Entsendeten ihre ordnungsmäßige Mitwirkung verweigert, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Kommission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Stellvertretern vom Bundesministerium für Finanzen zu berufen.

(2) Diese vom Bundesministerium für Finanzen berufenen Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie entsendete Mitglieder. Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges der Kommissionen möglich ist, abzubrufen, wenn die Entsendung nachträglich vorgenommen beziehungsweise für die ihre Mitwirkung verweigernden Personen eine Neuentsendung vollzogen wird und die entsendeten Mitglieder und Stellvertreter in die Kommission eintreten.

(3) Als Verweigerung der ordnungsmäßigen Mitwirkung gemäß Abs. 1 und 2 ist es anzusehen, wenn ein Mitglied (Stellvertreter) trotz ordnungsmäßiger Einladung bei drei aufeinanderfolgenden Kommissionssitzungen unentschuldigt ausbleibt.

§ 32. (1) Die Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

(2) Am Ende jedes dritten Jahres scheidet je die Hälfte der entsendeten und der ernannten Mitglieder und Stellvertreter aus. Von einer ungeraden Anzahl scheidet abwechselnd der größere oder kleinere Teil, und zwar das erstmal der größere Teil, aus. Die das erstmal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder berufen werden.

(3) Ersatzweise Entsendungen sowie die Ernennungen zum Ersatze vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener ernannter Mitglieder gelten für die noch übrige Zeit der Amtsdauer (Abs. 1).

(4) Ein durch Entsendung erlangtes Mandat erlischt, sobald sein Inhaber den in § 29 angeführten Voraussetzungen nicht mehr entspricht.

§ 33. Die entsendeten Mitglieder und Stellvertreter behalten ihr Mandat, wenn auch während der Amtsdauer die zur Entsendung berechtigten Berufsvertretungen in der zur Zeit der Entsendung bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

§ 34. (1) Die in den §§ 29, 30 und 32 für die entsendeten Kommissionsmitglieder und Stellvertreter gültigen Bestimmungen finden auf die vom Bundesministerium für Finanzen ernannten Mitglieder und Stellvertreter entsprechende Anwendung.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen kann die ihm gemäß §§ 28 und 31 zustehenden Rechte zur Bestimmung der Mitgliederzahl und Zusammensetzung der Kommissionen sowie zur Er-

nennung von Kommissionsmitgliedern den Präsidenten der Finanzlandesdirektionen übertragen.

§ 35. (1) Der Präsident der Finanzlandesdirektion leitet die Geschäfte der Berufungskommission. Sie entscheidet in Berufungssenaten von vier Beisitzern unter dem Vorsitz des Präsidenten der Finanzlandesdirektion oder eines von ihm bestimmten Finanzbeamten. Von den Beisitzern haben einer der Gruppe der ernannten und drei der Gruppe der entsendeten Mitglieder der Berufungskommission anzugehören. Dem Berufungssenat soll mindestens ein Beisitzer angehören, der von der gesetzlichen Berufsvertretung des Berufungswerbers entsendet ist. Die Berufungssenate werden vom Präsidenten der Finanzlandesdirektion jeweils für ein Jahr zusammengesetzt. Für die Mitglieder jedes Senates ist jeweils aus der gleichen Gruppe (§ 28 Abs. 1) eine gleich große Zahl von Stellvertretern zu bestellen. Die Einteilung der Berufungssenate ist durch Anschlag an der Amtstafel zu veröffentlichen. Der Präsident der Finanzlandesdirektion weist den einzelnen Berufungssenaten die Berufungen zur Entscheidung zu.

(2) Wer, ohne einen Entschuldigungsgrund geltend zu machen oder nachdem dieser verworfen ist, die Übernahme der Funktion eines Mitgliedes oder Stellvertreters verweigert, ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 S zu belegen.

(3) Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter, welche wiederholt und nach vorgängiger Ermahnung ohne genügenden Entschuldigungsgrund von den Kommissionssitzungen fernbleiben, können mit Geldstrafe bis 20 S belegt werden.

(4) Die Strafen gemäß Abs. 2 und 3 können wiederholt und so lange ausgesprochen werden, bis das betroffene Mitglied seiner Verpflichtung nachkommt oder derselben enthoben ist. Zur Verhängung der Strafen sind die Präsidenten der Finanzlandesdirektionen zuständig. Gegen ihre Verfügung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 36. (1) Kommissionsmitglieder oder Stellvertreter, die nicht Bundesbeamte sind, leisten beim Eintritt in ihre Tätigkeit vor dem Präsidenten der Finanzlandesdirektion das Gelöbnis: „Ich gelobe, daß ich bei den Kommissionsverhandlungen ohne Ansehung der Person unparteiisch, nach bestem Wissen und Gewissen vorgehen und was mir durch die Verhandlungen überhaupt, insbesondere von den Verhältnissen der Steuerpflichtigen, bekannt wird, strengstens geheimhalten werde.“

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

§ 37. (1) Die Kommissionsmitglieder, die nicht aktive Bundesbeamte sind, haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeit-

versäumnis. Für die Höhe und die Voraussetzungen der zu leistenden Vergütungen sind die jeweils für Schöffen geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften erhalten die gemäß Abs. 1 zu leistenden Vergütungen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes.

§ 38. Entfällt.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 15. Dezember 1957 in Kraft.

(2) Über Berufungen, die bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes anhängig sind oder nach dem 14. Dezember 1957 eingebracht werden, entscheiden die nach den Bestimmungen des Artikels I eingerichteten Berufungskommissionen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab		Kamitz

255. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über das Dienstverhältnis der Gendarmeriebeamten (Gendarmeriedienstgesetz 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Auf alle der Bundesgendarmerie angehörigen Wachebeamten (Gendarmeriebeamten) sind die Bestimmungen der Abschnitte I bis IV der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, mit Ausnahme des § 12 Abs. 1 und 4 anzuwenden.

§ 2. Die Gendarmeriebeamten haben bei ihrem Eintritt in die Bundesgendarmerie den Diensteid abzulegen.

§ 3. Die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durchgeführten Qualifikationsbeschreibungen gelten als im Sinne der Dienstpragmatik erfolgt.

§ 4. Das Gendarmeriedienstgesetz, StGBL. Nr. 519/1919, tritt außer Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit nicht nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik die Bundesregierung hierzu berufen ist, das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Schärf	
Raab	Pittermann	Helmer
Drimmel	Proksch	Kamitz
Bock	Waldbrunner	Graf
		Figl

256. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957, womit das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955 erneut abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, BGBl. Nr. 39, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 29. Feber 1956, BGBl. Nr. 48, wird abgeändert wie folgt:

Im § 137 Abs. 2 Z. 9 tritt an Stelle des Datums „1. Jänner 1958“ das Datum „1. Jänner 1960“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Schärf	
Raab		Helmer

257. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957, mit dem die Termine und Fristen für die Kündigung sowie die Räumungsfristen im Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Bestandvertrage neu festgesetzt werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 113, wird in folgender Weise geändert:

1. § 560 erhält nachstehende Fassung:

„§ 560. Insofern die Aufkündigung eines Bestandvertrages über Grundstücke, Gebäude und andere unbewegliche oder gesetzlich für unbeweglich erklärte Sachen, über Schiffmühlen und auf Schiffen errichtete andere Bauwerke sowie über Unternehmen, zu denen Gegenstände der angeführten Art gehören, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes notwendig ist, um der stillschweigenden Erneuerung des Bestandvertrages vorzubeugen oder dessen Auflösung zu bewirken, darf sie:

1. im Falle eines besonderen Übereinkommens der Parteien über den Termin und die Frist zur Aufkündigung und Zurückstellung des Bestandgegenstandes in der Regel nur unter Einhaltung dieser Termine und Fristen erfolgen.

2. Wenn es an einem solchen Übereinkommen fehlt, sind ohne Rücksicht auf Sonn- und Feiertage folgende Kündigungstermine und Kündigungsfristen einzuhalten:

a) Pachtverträge über forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften und über forstwirtschaft-

schafliche Betriebe sind zum 30. November derart aufzukündigen, daß die Aufkündigung dem Gegner der aufkündigenden Partei spätestens ein Jahr vor dem Kündigungstermin zugestellt wird.

- b) Pachtverträge über landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Liegenschaften und über landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe sind zum 31. März oder zum 30. November derart aufzukündigen, daß die Aufkündigung dem Gegner der aufkündigenden Partei spätestens sechs Monate vor dem Kündigungstermin zugestellt wird.
- c) Pachtverträge anderer Art sind zum 30. Juni oder zum 31. Dezember derart aufzukündigen, daß die Aufkündigung dem Gegner der aufkündigenden Partei spätestens sechs Monate vor dem Kündigungstermin zugestellt wird.
- d) Mietverträge über Wohnungen oder Wohnräume sind zum letzten Tag eines Monats derart aufzukündigen, daß die Aufkündigung dem Gegner der aufkündigenden Partei, wenn der Zins in monatlichen oder kürzeren Abständen zu bezahlen ist, spätestens einen Monat, wenn der Zins in längeren Abständen zu bezahlen ist, spätestens drei Monate vor dem Kündigungstermin zugestellt wird.
- e) Mietverträge anderer Art, insbesondere Mietverträge über Geschäftsräumlichkeiten, sind zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember derart aufzukündigen, daß die Aufkündigung dem Gegner der aufkündigenden Partei spätestens drei Monate vor dem Kündigungstermin zugestellt wird.

Sind mit demselben Bestandvertrag Gegenstände zur Benützung überlassen, für die nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes verschiedene Kündigungstermine oder Kündigungsfristen in Betracht kommen, so richten sich der Termin und die Frist, die bei der Aufkündigung einzuhalten sind, nach der Hauptsache; jedoch ist bei der Aufkündigung von Liegenschaften, die auch nur zum Teil forstwirtschaftlich genutzt werden, und bei Betrieben, die die Forstwirtschaft nicht hauptsächlich zum Gegenstand haben, Z. 2 lit. a anzuwenden.“

2. § 573 erhält nachstehende Fassung:

„§ 573. Wird der Beklagte schuldig erkannt, den Bestandgegenstand zu übergeben oder zu übernehmen, ist jedoch die Bestandzeit zur Zeit der Urteilsfällung bereits verstrichen, so ist in dem Urteile auszusprechen, daß die Übergabe oder Übernahme des von den nicht in Bestand gegebenen Gegenständen geräumten Bestandge-

genstandes binnen vierzehn Tagen zu erfolgen habe. Diese Frist beginnt in dem im § 409 letzter Absatz bezeichneten Zeitpunkt zu laufen.

Ist die Bestandzeit noch nicht verstrichen, so ist anzuordnen, daß der Bestandgegenstand längstens binnen vierzehn Tagen nach Ablauf der Bestandzeit von den nicht in Bestand gegebenen Gegenständen geräumt zu übergeben oder zu übernehmen ist. Dieselbe Räumungsfrist gilt auch dann, wenn gegen die gerichtliche oder außergerichtliche Aufkündigung oder gegen den Auftrag zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes nicht rechtzeitig Einwendungen erhoben worden sind.

Die Exekution kann auf Grund rechtskräftig gewordener Urteile, Aufkündigungen und gerichtlicher Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes bewilligt werden, sobald die Frist verstrichen ist, innerhalb deren nach den vorangehenden Absätzen der Bestandgegenstand zu übergeben war.“

§ 2. Ist in bestehenden Miet- oder Pachtverträgen hinsichtlich der bei der Kündigung oder Räumung einzuhaltenden Fristen und Termine auf die gesetzliche oder ortsübliche Regelung verwiesen, ohne daß diese Fristen und Termine im Vertrag selbst bestimmt sind, so gilt dies als Verweisung auf die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Fristen und Termine.

§ 3. Die für die Kündigung von Kleingärten bestehenden besonderen Vorschriften werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

§ 4. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden sechsten Monats in Kraft. Für Kündigungen, die vor diesem Zeitpunkt bei Gericht angebracht werden, gelten die bisherigen Vorschriften.

(2) Mit dem im Abs. 1 angeführten Zeitpunkt treten nachstehende Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, außer Kraft:

1. Artikel XI des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112;

2. alle Vorschriften, die auf Grund der Z. 1 des Artikels XI des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung in Geltung geblieben oder erlassen worden sind, insbesondere die Verordnungen (Kundmachungen)

a) vom 11. Oktober 1865, LGuVBl. f. das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 11/1866;

b) vom 15. Juli 1873, LGuVBl. f. das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 53;

c) vom 23. November 1875, LGuVBl. f. das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 3/1876;

- d) vom 16. Mai 1894, LGuVBl. f. das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 31, i. d. Fassung der Verordnung vom 31. August 1910, LGuVBl. f. das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 193;
- e) vom 14. Februar 1898, LGuVBl. f. das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 7, i. d. Fassung der Kundmachungen vom 3. September 1904, LGuVBl. f. das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 81, und vom 26. Juli 1909, LGuVBl. f. das Erzherzogtum Österreich unter der Enns Nr. 108;
- f) vom 3. November 1931, LGBL. f. das Land Niederösterreich Nr. 225;
- g) vom 30. Oktober 1916, LGuVBl. f. das Erzherzogtum Österreich ober der Enns Nr. 83;
- h) vom 11. Februar 1893, LGuVBl. f. das Herzogtum Kärnten Nr. 8;
- i) vom 23. Dezember 1903, LGuVBl. f. das Herzogtum Kärnten Nr. 1/1904;
- j) vom 3. März 1906, LGuVBl. f. das Herzogtum Kärnten Nr. 10;
- k) vom 20. Februar 1912, LGuVBl. f. das Herzogtum Steiermark Nr. 16;
- l) vom 26. November 1915, LGuVBl. f. das Herzogtum Steiermark Nr. 89;
- m) vom 30. März 1950, LGBL. f. das Land Steiermark Nr. 20;
- n) vom 20. Dezember 1950, LGBL. f. das Land Steiermark Nr. 2/1951;
- o) vom 27. Juli 1891, GuVBl. f. die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 30;
- p) vom 10. November 1899, GuVBl. f. die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 54;
- q) vom 14. Mai 1900, GuVBl. f. die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 31;
- r) vom 20. Juli 1906, GuVBl. f. die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg Nr. 54;
- s) vom 1. Mai 1894, Gesetze und Verordnungen für das Herzogtum Salzburg Nr. 16;
- t) vom 20. März 1910, LGuVBl. f. das Herzogtum Salzburg Nr. 35;
- u) Vorarlberger LGBL. Nr. 9, herausgegeben und versendet am 26. Mai 1951.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Schärf	
Raab		Tschadek

258. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957, betreffend eine neuerliche Änderung des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Im § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 270/1956, treten an Stelle der Worte „innerhalb zweier Jahre“ die Worte „innerhalb dreier Jahre“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

	Schärf	
Raab		Drimmel

259. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 mit dem das Kulturgröschengesetz neuerlich abgeändert wird (Kulturgröschengesetz-Novelle 1957).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kulturgröschengesetz, BGBl. Nr. 191/1949, in der Fassung der Kulturgröschengesetz-Novelle 1955, BGBl. Nr. 238, wird abgeändert wie folgt:

Der § 10 hat zu lauten:

„§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1959 außer Kraft.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1958 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Raab		Kamitz

260. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (10. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 184/1949, in der Fassung der 9. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 162/1956, wird abgeändert wie folgt:

1. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Das Arbeitslosengeld beträgt wöchentlich:

Lohnklasse	bei einem wöchentlichen Arbeitsverdienst	als Grundbetrag	als Familienzuschlag für den	
			ersten	zweiten und weiteren
			Angehörigen je	
Schilling				
I	bis 145	82'—	30'—	22'—
II	über 145 bis 180	87'50	30'—	22'—
III	über 180 bis 215	93'—	30'—	22'—
IV	über 215 bis 250	98'50	30'—	22'—
V	über 250 bis 285	104'—	30'—	22'—
VI	über 285 bis 320	109'50	30'—	22'—
VII	über 320 bis 355	115'—	30'—	22'—
VIII	über 355 bis 390	120'50	30'—	22'—
IX	über 390 bis 425	126'—	30'—	22'—
X	über 425 bis 460	135'—	30'—	22'—
XI	über 460 bis 500	145'—	30'—	22'—
XII	über 500	156'—	30'—	22'—

2. § 20 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Arbeitslosen wird neben dem Arbeitslosengeld ein Mietzinszuschuß gewährt. Der Mietzinszuschuß beträgt für Arbeitslose, die Anspruch auf Familienzuschlag haben, 27 S, für die übrigen Arbeitslosen 21 S monatlich. Auf einen Tag entfällt als Mietzinszuschuß ein Dreißigstel des monatlichen Betrages.“

3. § 38 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Beihilfen in Form von Zuschüssen bewilligt der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall 200.000 S nicht übersteigt; der Verwaltungsausschuß kann mit der Bewilligung von Zuschüssen, deren Gesamtsumme im Einzelfall 50.000 S nicht übersteigt, den Leiter des Landesarbeitsamtes betrauen. In allen anderen Fällen bewilligt die Beihilfe das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.“

Artikel II.

(1) Die Anwartschaft für den erstmaligen Bezug von Arbeitslosengeld ist bei Landarbeitern,

die auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 6. April 1957, BGBl. Nr. 99, in die Arbeitslosenversicherung einbezogen worden sind, auch dann gegeben, wenn der Arbeitslose innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrages im Inland durch insgesamt 52 Wochen auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und durch mindestens 20 Wochen arbeitslosensichert war.

(2) Die verkürzte Anwartschaft gemäß Abs. 1 gilt nur für Anträge auf Arbeitslosengeld, die bis 28. Feber 1958 gestellt werden.

Artikel III.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 dieses Bundesgesetzes treten am 1. Jänner 1958, die übrigen Bestimmungen mit dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Schärf

Raab

Proksch

261. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1957, BGBl. Nr. 172, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 11 ist die Zahl 485 durch die Zahl 500 zu ersetzen.

2. Im § 12 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Zusatzrente wird nur insoweit gezahlt, als das monatliche Einkommen (§ 13) des Schwerbeschädigten ohne Berücksichtigung der Grundrente die Höhe der ihm bei Erwerbsunfähigkeit zustehenden Beschädigtenrente (Grundrente und volle Zusatzrente) nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich, falls Kinderzulagen und Frauenzulage (§§ 16, 17) gebühren, um deren Betrag.“

3. Im § 12 Abs. 3 ist die Zahl 425 durch die Zahl 500 zu ersetzen.

4. Im § 18 Abs. 2 sind die Zahlen 840, 1050 und 1260 in der angegebenen Reihenfolge durch die Zahlen 900, 1200 und 1500 zu ersetzen.

5. Im § 26 Abs. 1 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Anspruch auf Heilfürsorge nach diesem Bundesgesetze ruht, solange und insoweit der Beschädigte Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder als Wehrpflichtiger gemäß den Bestimmungen des IV. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, Anspruch auf gesundheitliche Betreuung hat.“

6. Im § 35 hat Abs. 3 zu lauten:

„(3) Zusatzrente erhalten auf Antrag die im Abs. 2 lit. a, b und c bezeichneten Witwen, wenn und insoweit ihr monatliches Einkommen (§ 13) ohne Berücksichtigung der Grundrente 75 v. H. der im § 12 Abs. 2 erster Halbsatz aufgestellten Einkommensgrenze nicht erreicht; diese Grenze erhöht sich für jedes waisenrentenberechtigten Kind um den Betrag der Kinderzulage (§ 16).“

7. Im § 42 hat der zweite Satz zu lauten:

„Doppelwaisen kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe zur Waisenrente eine Zuwendung bis zur Höhe der Waisenrente gewährt werden, wenn und insoweit ihr eigenes Einkommen (§ 13) den Betrag der Waisenrente nicht erreicht und wenn keine alimentationsfähigen Angehörigen vorhanden sind.“

8. Im § 45 hat der dritte Satz zu lauten:

„Diese Einkommensgrenze erhöht sich, falls ein Elternpaar (§ 46) in Betracht kommt, um den Betrag der Frauenzulage (§ 17).“

9. Im § 105 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Auf Witwen, deren Witwenrente unter der Wirksamkeit des Invalidenentschädigungsgesetzes oder der bis 31. Dezember 1949 in Geltung gestandenen versorgungsrechtlichen Vorschriften wegen Wiederverhehlung der Witwe eingestellt worden ist, sind ohne Rücksicht darauf, ob die Witwenrente abgefertigt worden ist oder nicht, die Bestimmungen des § 38 Abs. 2 anzuwenden.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1958 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab

Schärf

Proksch

262. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1938 abgeändert und ergänzt wird (4. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Notarversicherungsgesetz 1938, BGBl. Nr. 2, in der Fassung der Bundesgesetze vom 4. Juli 1951, BGBl. Nr. 174, vom 3. Juli 1952, BGBl. Nr. 159 (2. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938), vom 9. März 1955, BGBl. Nr. 67 (3. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1938) und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 11 Abs. 1 ist in lit. a die Ziffer „240“ durch die Ziffer „480“ und in lit. b die Ziffer „480“ durch die Ziffer „540“ zu ersetzen.

2. Im § 15 treten an die Stelle des Abs. 4 folgende Bestimmungen:

„(4) Im Falle der Wiederverheiratung wird die Witwenrente mit dem fünffachen Jahresbetrag abgefertigt.

(5) Wird die neue Ehe durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwenrente aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

a) die Scheidung oder Aufhebung nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehegattin erfolgte oder

b) bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehegattin als schuldlos anzusehen ist

und die Ehegattin aus der neuen Ehe keinen Anspruch auf eine mit der Witwenrente aus der früheren Ehe gleichwertige Versorgung hat (Witwenrente aus einer gesetzlichen Versicherung, Versorgungsgenuß seitens des Dienstgebers oder einer von diesem unterhaltenen Versorgungseinrichtung, Unterhalt seitens des Ehegatten oder dergleichen). Das Wiederaufleben des Anspruches tritt mit dem der Auflösung (Nichtigerklärung) der letzten Ehe folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem Monatsersten ein, der dem Ablauf von fünf Jahren nach dem seinerzeitigen Wegfall der Rente folgt.“

3. Im § 18 Abs. 2 erster Satz ist das Wort „Siebeneinhalbfache“ durch das Wort „Neunfache“ zu ersetzen.

4. Im § 21 ist folgender Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Renten sind in der Regel im Wege der Postsparkasse zu zahlen. Gebühren für die Zustellung von Renten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.“

5. Nach § 23 ist ein § 23 a folgenden Wortlautes einzufügen:

„§ 23 a. (1) Der Grundbetrag der Rente hat zu ruhen:

- a) wenn der Empfänger einer Invaliditäts-(Alters)rente oder einer Witwenrente in einem Dienst(Lehr)verhältnis steht, mit dem Betrag, um den das Entgelt aus dem Dienst(Lehr)verhältnis den Betrag von monatlich 500 S übersteigt, monatlich jedoch höchstens mit dem Betrag, um den die Summe aus Rente und Entgelt 1300 S überschreitet, und auch nicht mit mehr als 240 S bei der Invaliditäts-(Alters)rente und als 144 S bei der Witwenrente;
- b) wenn der Empfänger einer Invaliditäts-(Alters)rente oder einer Witwenrente Anspruch auf einen Ruhe(Versorgungs)genuß aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft hat, monatlich mit dem Betrag von 240 S bei einer Invaliditäts-(Alters)rente und von 144 S bei einer Witwenrente; das Ruhen der Witwenrente tritt nicht ein, wenn bei deren Bemessung der Ruhe(Versorgungs)genuß nach § 15 Abs. 3 berücksichtigt wurde;
- c) wenn für den Empfänger einer Waisenrente Anspruch auf eine Beihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, besteht, monatlich mit dem Betrag von 36 S, bei Doppelwaisen von 72 S.

Treffen die Voraussetzungen für ein Ruhen nach lit. a und lit. b bei derselben Rente zusammen, so ist zuerst lit. a und sodann lit. b anzuwenden, wobei für das Ruhen nach lit. b nur der nach lit. a noch nicht vom Ruhen erfaßte Betrag des Grundbetrages heranzuziehen ist.

(2) Der Rentenempfänger hat den Eintritt und die Änderung von Umständen, die nach Abs. 1 ein Ruhen des Grundbetrages bewirken, der Versicherungsanstalt binnen acht Tagen anzuzeigen.

(3) Ergibt sich nachträglich, daß der Grundbetrag zu Unrecht nicht oder mit einem zu niedrigen Betrag zum Ruhen gebracht wurde, und hat dies der Rentenempfänger durch unwahre Angaben, Verschweigung maßgebender Tatsachen oder eine sonstige Verletzung der Meldepflicht nach Abs. 2 herbeigeführt, so ist der Überbezug mit Bescheid festzustellen und die Verpflichtung zum Rückersatz auszusprechen.“

6. Im § 24 b ist folgender Abs. 4 anzufügen:

„(4) Notaren und Notariatskandidaten, die in der im Abs. 1 angegebenen Zeit aus den dort angeführten Gründen ausgewandert sind, sind die Zuschläge zu den Renten nach § 21 b auch bei

Wohnsitz im Auslande zu gewähren. Die Zeit der Auswanderung, längstens aber die Zeit bis 31. März 1952 hat, soweit sie nicht als Beitragszeit zählt, bei Ermittlung des Anrechnungszeitraumes (§ 24) für ehemalige Notare außer Betracht zu bleiben.“

7. § 24 c Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Diese Versicherten und die Versicherten, die in einem am 1. August 1914 zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet als Notare, Notariatskandidaten oder Notariatsanwärter vor dem 1. Mai 1945 tätig waren, können ferner für die Hälfte der Zeit einer solchen Tätigkeit, soweit sie nicht schon nach dem ersten Satz oder anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als Beitragszeit zählt, höchstens aber für 120 Monate durch Nachzahlung der Beiträge voll anrechenbare Beitragsmonate erwerben; der veränderliche Beitrag ist in der Höhe des Durchschnittes der veränderlichen Beiträge für die ersten sechs in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz zurückgelegten Beitragsmonate zu entrichten.“

8. Im § 24 c Abs. 4 ist das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

9. § 24 c Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Nachzahlung von Beiträgen nach den Absätzen 1, 3 und 4 ist binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der die Nachzahlung ermöglichenden Bestimmung, wenn aber der Eintritt oder Wiedereintritt (Abs. 3) in die Versicherung erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt, binnen sechs Monaten nach dem Eintritt (Wiedereintritt) in die Versicherung zu beantragen. Die Nachzahlung kann auch nach Eintritt des Versicherungsfalles beantragt werden, wenn dieser während des Laufes der Frist für die Antragstellung eingetreten ist; ist innerhalb der Frist der Versicherungsfall des Todes eingetreten, so sind die Hinterbliebenen, und zwar bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tode des Versicherten, zur Antragstellung berechtigt. Die Antragsfrist verlängert sich um Zeiträume, während derer der Antragsteller nachweislich ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Antrag zu stellen.“

10. § 26 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Überprüfung der Gebarung und zur Erstattung einschlägiger Berichte und Anträge an den Vorstand und die Aufsichtsbehörde sind zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter auf die Amtsdauer des Vorstandes zu bestellen. Ein Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter hat der Gruppe der Notare, der andere Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter hat der Gruppe der Notariatskandidaten anzugehören. Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter müssen in

die für sie zuständige Notariatskammer wählbar sein und dürfen einem Verwaltungskörper der Versicherungsanstalt nicht angehören.“

11. § 30 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand hat der Präsident zu führen.“

12. Dem bisherigen einzigen Absatz des § 31, der als Abs. 1 zu bezeichnen ist, sind folgende Absätze anzufügen:

„(2) Ist der Präsident zeitweilig an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat ihn sein Stellvertreter zu vertreten. Ebenso sind die übrigen Vorstandsmitglieder, soweit für sie Stellvertreter bestellt sind, und die Rechnungsprüfer bei zeitweiliger Verhinderung an der Ausübung ihres Amtes durch ihren Stellvertreter zu vertreten. Scheidet der Präsident, sein Stellvertreter, ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer oder der Stellvertreter eines anderen Vorstandsmitgliedes oder eines Rechnungsprüfers dauernd aus, so hat die Hauptversammlung binnen drei Monaten den Ausgeschiedenen für die restliche Amtsdauer durch Neuwahl zu ersetzen. Für die Zeit bis zur Neuwahl des Ausgeschiedenen sind der erste und zweite Satz dieses Absatzes entsprechend anzuwenden.

(3) Der Präsident, sein Stellvertreter und die Rechnungsprüfer sind bei Antritt ihres Amtes vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Eid und Pflicht zu nehmen. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind bei Antritt ihres Amtes vom Präsidenten auf Gehorsam gegen die Gesetze der Republik Österreich, Amtsverschwiegenheit sowie gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihres Amtes zu verpflichten.“

13. § 49 a hat zu lauten:

„(1) Folgende Renten werden ab 1. Jänner 1957 beziehungsweise vom späteren Anfalltag an erhöht:

- a) die nach § 49 gewährten Hinterbliebenenrenten um 100 v. H.,
- b) die Hinterbliebenenrenten nach im zweiten Weltkrieg gefallenen Versicherten um 50 v. H.,
- c) die vor dem 1. Jänner 1934 angefallenen Invaliditäts(Alters)renten und später nach Invaliditäts(Alters)renten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1934 angefallenen oder noch anfallenden Hinterbliebenenrenten, soweit sie nicht unter lit. a fallen, um 25 v. H.,
- d) die übrigen vor dem 1. Juli 1952 angefallenen Hinterbliebenenrenten um 15 v. H.,
- e) die vor dem 1. Jänner 1957 angefallenen Renten und die später nach Invaliditäts(Alters)renten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1957 anfallenden Hinterbliebenenrenten, alle diese, soweit sie nicht unter lit. a

bis d fallen, um 5 v. H. des Rentenbetrages einschließlich des Zuschlages nach § 21 b und einschließlich der Erhöhungen nach § 49 a in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 174/1951, und der 3. Novelle, BGBl. Nr. 67/1955.

(2) Unbeschadet einer sich nach Abs. 1 ergebenden Erhöhung der Rente wird der Grundbetrag der vor dem 1. Jänner 1957 angefallenen Renten und der später nach Invaliditäts(Alters)renten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1957 angefallenen oder anfallenden Hinterbliebenenrenten ab 1. Jänner 1957 erhöht, und zwar der Grundbetrag von Invaliditäts(Alters)renten um 239 S, der von Hinterbliebenenrenten um 147 S. § 23 a ist auf diese Erhöhungen des Grundbetrages entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Abs. 1 lit. a und b an Stelle der Beträge von 240 S beziehungsweise 144 S die Beträge von 239 S beziehungsweise 147 S und in Abs. 1 lit. c an Stelle der Beträge von 36 S beziehungsweise 72 S einheitlich der Betrag von 147 S tritt.“

Artikel II.

Witwen, die trotz Zutreffens der Voraussetzungen des § 14 Z. 1 lit. a von der Anwendung dieser Bestimmung nach Art. IV Abs. 3 der Novelle, BGBl. Nr. 174/1951, wegen Eintrittes des Versicherungsfalles vor dem 1. Juli 1950 ausgeschlossen waren, ist auf Antrag von dem auf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Monatsersten an auf die weitere Dauer des Witwenstandes eine Witwenrente zu gewähren, wenn sonst kein Ausschließungsgrund für die Witwenrente vorliegt und die Renten, die anderen Hinterbliebenen des gleichen Versicherten gebühren, das im § 17 festgesetzte Höchstmaß nicht ausschöpfen. Diese Witwenrente ist mit 60 v. H. der Invaliditäts(Alters)rente, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch oder Anwartschaft hatte, höchstens jedoch mit dem Unterschiedsbetrag zwischen der Invaliditäts(Alters)rente und der Summe der anderen nach dem Versicherten gebührenden Hinterbliebenenrenten zu bemessen. Zu der Rente gebühren die Erhöhungen nach Maßgabe des § 49 a, wobei die Witwenrente als mit dem dem Todestage des Versicherten folgenden Monatsersten als angefallen gilt.

Artikel III.

(1) Es treten in Kraft:

- a) rückwirkend mit 1. Jänner 1957 Art. I Z. 1, 3, 5 und 13; Z. 1 und 5 mit der Maßgabe, daß sie auf die vor dem 1. Jänner 1957 angefallenen Renten und die später nach Invaliditäts(Alters)renten aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1957 angefallenen oder anfallenden Hinterbliebenenrenten nicht angewendet werden;

- b) mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes drittfolgenden Monatsersten Art. I Z. 4;
- c) mit dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag alle übrigen Bestimmungen des Art. I und der Art. II.

(2) Anträge auf Nachzahlung der Beiträge nach § 24 b in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 174/1951, und nach § 24 c Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung der 3. Novelle, BGBl. Nr. 67/1955, die bisher trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht gestellt wurden, sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zulässig.

(3) Die Vorschriften des Abschnittes III des Sozialversicherungs - Anpassungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 189, über die Ernährungszulage sind auf die durch das Notarversicherungsgesetz 1938 geregelten Versicherungen ab 1. Jänner 1957 nicht mehr anzuwenden.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab Schärf Proksch

263. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957, betreffend die Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 6/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1955, BGBl. Nr. 266, womit die Überwachungsgebühr für die mono-

polabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf bis 31. Dezember 1957 erhöht wird, wird abgeändert wie folgt:

Im § 1 tritt an die Stelle der Zeitangabe „31. Dezember 1957“ die Zeitangabe „31. Dezember 1959“.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1958 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Raab Schärf Kamitz

264. Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957, womit das Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Heeresdisziplinargesetz, BGBl. Nr. 151/1956, wird wie folgt abgeändert:

Im § 79 Abs. 1 und § 84 ist das Datum „31. Dezember 1957“ durch das Datum „31. Dezember 1958“, im § 88 das Datum „1. Jänner 1958“ durch das Datum „1. Jänner 1959“ zu ersetzen.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1958 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Raab Schärf Graf

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1957, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100— für Inlands- und S 150— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet. Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon 52 43 42 und 52 37 78. Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.